

An die

Vorsitzende des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags,  
Frau Anke Erdmann, MdL  
- über den Geschäftsführer des Bildungsausschusses,  
Herrn Ole Schmidt -  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5180

**Stellungnahme der Interessenvertretung der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein (IVL) zum Entwurf der Landesregierung zur Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein – Neuordnung der Lehrkräftebesoldung**

Sehr geehrte Frau Erdmann,  
sehr geehrte Abgeordnete,

22. November 2015

die IVL bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung zur Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein – Neuordnung der Lehrkräftebesoldung.

Den vorgelegten Gesetzentwurf lehnt die IVL ab und wertet die geplante Abkopplung der Besoldung der Grundschulkolleginnen und –kollegen als inkonsequentes und ungerechtfertigtes „Sparmodell“. Der Anschein einer Beamtenbesoldung nach „Kassenlage“ werde hierdurch erweckt.

Zudem verfestigt sich der Eindruck, dass der Gesetzgeber, nachdem die Voraussetzungen (Masterstudium) für alle Lehrämter gleich sind, aus fiskalischen Gründen nach neuen Gründen für die Abkopplung der Grundschullehrkräfte sucht.

Begründung:

### 1. Ämterwertigkeit realitätsnah bewerten

Die vorgelegte Argumentation der Landesregierung, die gestiegene pädagogische Verantwortlichkeit neben der Berufs- und Wissenschaftsnähe der Lehrkräfte im Sekundarschulbereich begründe eine Abhebung in der Ämterwertigkeit zu den Primarschullehrkräften, fußt aus Sicht der IVL auf einer realitätsfernen Annahme zu den Tätigkeiten der Grundschulkolleginnen und –kollegen. Grundschullehrkräfte haben die höchste Unterrichtsverpflichtung aber die geringste Besoldung. Unter dem Gender-Aspekt ist festzustellen, dass ein Beruf, in dem überwiegend Frauen arbeiten, besoldungsmäßig abgewertet wird. Viele Grundschullehrerinnen arbeiten in Teilzeit, was durch die Verlässlichkeit quasi gefordert wird.

### 2. Formelle Anforderungen an ein einheitliches Einstiegsamt gegeben

Ein insgesamt zehensemestriges Studium mit dem Abschluss Master of Education der künftigen Primarschullehrkräfte unterscheidet lediglich nuanciert in der Master-Phase von dem der zukünftigen Sekundarschullehrkräfte. Die IVL sieht hierin eine formelle Ungleichbehandlung. Es kann nicht sein, dass durch die unterschiedliche Lehrkräftebesoldung nun Masterabschlüsse 1., 2. und 3. Klasse vergeben werden.

### 3. Amtsinhalte und Pflichtstundenzahl

Die von der Ministerin für Schule und Berufsbildung dargelegte Begründung, die „Differenzierung ist auf die jeweiligen Amtsinhalte abzustellen“ überzeugt nach

der Meinung der IVL nicht, da diesem Umstand schon durch die differenzierte Pflichtstundenzahl der einzelnen Lehrämter Rechnung getragen wird (Korrekturaufwand u.ä.).

Die Behauptung, dass Lehrkräfte mit nur einem Fach auf Niveau der Sekundarstufe II überwiegend in der Sekundarstufe I eingesetzt werden, (Vergleich Seite 30/31 der Begründung) ist nicht nachvollziehbar, da zum jetzigen Zeitpunkt über den späteren Einsatz dieser Lehrkräfte nur spekuliert werden kann. Zudem stellt sich die Frage, warum man dann überhaupt eine solche Ausbildung, vorsieht, wenn sich der Einsatz dieser Lehrkräfte von dem heutiger Realschullehrkräfte nicht unterscheidet. Vergessen wird dabei, dass in einem G8-Gymnasium bereits die Klassenstufe 10 zur Oberstufe gehört.

#### 4. Weitere negative pädagogische Auswirkung

Die IVL mahnt an, dass die geplante A12-Besoldung der Grundschullehrkräfte den Mangel an männlichen Bewerbern für diesen Bereich noch weiter erhöhen wird. Ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis im Primarschulbereich wäre jedoch aus pädagogischer Sicht unbedingt zu fördern.

Gerade in Grundschulen werden mehr männliche Lehrkräfte dringend gebraucht, da viele Kinder aus Familie und KiTa nur weibliche Bezugspersonen kennen.

#### 5. Kritik an der Gesetzesbegründung

Da die Ausbildung und die Besoldung der Lehrkräfte Ländersache sind, erübrigt sich der immer wieder auftauchende Hinweis auf andere Bundesländer, in denen Grundschullehrkräfte auch nach A 12 besoldet werden. Bei der Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes galt dieses Argument auch nicht, dass nur Schleswig-Holstein hier einen „Sonderweg“ geht und Lehrkräfte ausbildet, deren Ausbildung in anderen Bundesländern nicht als der der Studienräte gleichwertig anerkannt wird. (siehe Seite 31 der Begründung) Auch bei der Umsetzung der Inklusion und der Einführung von Schulassistenten geht Schleswig-Holstein ungeachtet der anderen Bundesländer einen eigenen Weg.

## 6. Widersprüchliches in den Grundsätzen der Bildungspolitik

In der Vergangenheit hat man die Anforderungen und Leistungen der Lehrkräfte überwiegend am Niveau der zu vermittelnden Inhalte gemessen. Die schulische Realität hat sich geändert. Eine Differenzierung nach Bildungsniveau und Ausbildungszielen wurde weitgehend abgeschafft. Warum sich der Gesetzgeber nun in der Besoldung daran orientiert, wirft Fragen auf.

Für die IVL

Gez.

Grete Rhenius, Landesvorsitzende

Tade Peetz, stellv. Landesvorsitzender